



Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen Gem. PrüfVO NRW

Essen, 28. November 2014

1

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Überblick



TOP 2 - Neues von der obersten Bauaufsicht

TOP 3 - Beantwortung eingereichter Fragen

**Block: Landesbauordnung, Sonderbauverordnung,
Prüfverordnung, Prüfgrundsätze**

**TOP 6 - Beantwortung eingereichter Fragen zu TOP 4
und 5 aus bauordnungsrechtlicher Sicht**

**TOP 10 - Lüftungstechnik – Änderung der Muster-
Lüftungsanlagenrichtlinie**

**TOP 11 - Beantwortung eingereichter Fragen zu TOP
8 bis 10 aus bauordnungsrechtlicher Sicht**

2 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Neues von oBAB

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Entfristung der PrüfVO NRW – GV Nr. 28 v.
10.10.2014**

- In Kraft getreten am 11.10.2014

Zugleich kleine Novellierung

- Aufnahme Wirk-Prinzip-Prüfung in § 2 Abs.1**
- Aufheben von § 2 Abs. 4, da Vorschrift ins Leere lief**
- Klarstellen Voraussetzung der Altersgrenze bei Anerkennung**
- Verfahren zur Anerkennung präzisiert**

3 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Neues von oBAB

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Pflicht zur Nennung der nicht beseitigten Mängel bei Meldung an die BAB**
- OWiG gegen Bauherrn/Betreiber bei Nicht-Vorlage von Prüfberichten wiederk.Prüfungen auf Verlangen BAB**
- Entfristung**

**Entfristung von SBauVO, BauPrüfVO, SV-VO,
BauPAVO, CW VO wird in Kürze veröffentlicht**

4 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



- 3.1 Prüfen ohne Baugenehmigung**
Insbesondere bei wiederkehrenden Prüfungen ist dies ein Thema, da die Betreiber Baugenehmigungen und je nach Alter des Objektes ein dazugehöriges Brandschutzkonzept nicht vorlegen können oder wollen.
- 3.1.1 Wie sollen wir damit umgehen?**

5 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die Frage wurde bereits auf vergangenen Veranstaltungen - 25.11.2011 diskutiert:**
- 2. Ermessensspielraum des SV bei Fehlen von bereitzustellenden Unterlagen gem. Prüfgrundsätzen**
- Wenn Baugenehmigung oder Teile davon fehlen, ist nach geltendem Recht und Regelwerk zu prüfen – Sachverstand benutzen – Abweichungen sind dann ggf. mit Bauaufsicht zu klären.**
- Aufgrund der Dienstbesprechungen mit den uBAB ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber (Betreiber oder Bauherr) deutlich auf die Verpflichtungen gem. § 2 PrüfVO NRW hinzuweisen sind:**

6 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



§ 2 (2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,

Im Übrigen können die Prüfberichte bei fehlender Berücksichtigung der Prüfgrundlagen durch die uBAB zurückgewiesen werden mit der Folge, dass erneut zu prüfen ist. Ursache liegt darin, weil die Auflagen und Nebenbestimmungen der Baugenehmigung und der dazugehörenden Unterlagen (ab Einführung in die BauO 2000 Brandschutzkonzept) in den Prüfungen bzgl. Wirksamkeit und Betriebssicherheit nicht geprüft wurden.

7 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.1.2 Ist das ein wesentlicher Mangel, der immer eine Nachabnahme nach sich zieht oder sollte NRW auch klare Verhältnisse schaffen wie Hamburg (siehe Schreiben der Freie und Hansestadt Hamburg vom 17.01.2013).

8 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fehlende Unterlagen sind kein Merkmal für die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einer Anlage. Deutlicher Hinweis im Prüfbericht, dass Einhalten der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung von der Prüfung nicht erfasst wurden, ist zu empfehlen. Am besten vom Auftraggeber der Prüfung auch beauftragen lassen, entsprechende Genehmigungsunterlagen, die zur Prüfung benötigt werden und nicht seitens Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gegen Kostenerstattung zu beschaffen.

9 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.1.3 Gibt es Anweisungen der Oberen Bauaufsicht an die Unteren Bauaufsichtsbehörden, wenn auch bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden keinerlei Baugenehmigungen aufgefunden werden, z.B. durch Verlust, Brände oder Eingemeindungen, bei denen die Unterlagen verloren gegangen sind? Muss in diesem Fall die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht eine Baugenehmigung erarbeiten?

10 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zuerst wäre immer beim Auftraggeber (Bauherrin oder Betreiber) hinsichtlich der Unterlagen das Zurverfügungstellen zu erbitten.

Erst in zweiter Linie sollte die uBAB dazu aufgesucht werden.

Haben weder Auftraggeber noch uBAB Genehmigungsunterlagen, so kann nur nach den geltenden Rechtsvorschriften geprüft werden. Festgestellte Abweichungen von den Vorschriften sollten dabei dokumentiert werden und nach Abschluss der Prüfung mit der uBAB der Umgang damit abgestimmt werden.

Die uBAB muss nicht nachträglich eine Baugenehmigung erarbeiten!

11 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.2 Sonderbauverordnung, Teil Hochhaus RDA
Gem. §101, Satz 4 besteht die Forderung der
Aufrechterhaltung des Überdrucks über erforderliche
ersatzbereite Geräte, in Erläuterung siehe Redundanz.

3.2.1 Bezieht sich dies auch auf die Regelteile und
Schaltschrank?

12 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ein Blick in die SBauVO und die dazugehörige Begründung hilft weiter:

Die Forderung nach Redundanz nach Satz 4 betrifft die für die Wirksamkeit der Anlage wichtigen Komponenten der Druckbelüftungsanlage, insbesondere die Ventilatoren und die Steuereinrichtungen. Die für die Redundanz erforderlichen Geräte zur Druckerzeugung müssen für den erforderlichen Volumenstrom, der zur Erzeugung des Überdruckes benötigt wird, ausgelegt sein, um so bei Ausfall des in Betrieb befindlichen Gerätes die Funktion sicherzustellen.

13 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.2.2 Gelten für die Türdurchtrittsgeschwindigkeit und Türöffnungszeiten auch die Fehlerabweichungen nach DIN 12599, Tab. 2?

14 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



In den Erläuterungen zu § 101 S.2 Teil 4 SBauVO wird die DIN 12599 genannt. Insofern finden die dort gemachten Regelungen zu Messunsicherheiten Berücksichtigung.

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.3 Prüfung vor Inbetriebnahme nicht durch Prüfsachverständigen

Es gibt Fälle in denen die Prüfungen vor Inbetriebnahme nicht durch Prüfsachverständige, sondern durch öffentlich bestellte vereidigte Sachverständige durchgeführt wurden.

3.3.1 Wie gehen wir damit um, wenn der Prüfsachverständige dieses bei der wiederkehrenden Prüfung feststellt?

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Prüfsachverständige ist nicht verpflichtet zu prüfen, wer und wie vor ihm geprüft wurde.

Sofern vor einem Prüfsachverständigen A eine andere Person B geprüft hat, wird die Prüfung anhand der PrüfVO NRW und des Anhangs - Prüfgrundsätze – durchgeführt. Der Umfang der bereitzustellenden Unterlagen ist bei wiederkehrenden Prüfungen nicht geringer als bei Erstprüfungen!

Hat sich jedoch der ö.b.u.v.SV sich als Prüfsachverständiger in seinem Prüfbericht ausgegeben, sollte die Anerkennungsstelle – Bezirksregierung Düsseldorf – darüber informiert werden, möglichst unter Beifügung einer Kopie des Prüfberichtes.

17 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.4 Prüfpflicht nicht bauordnungsrechtlich geforderter Anlagen

3.4.1 Sind gemäß PrüfVO NRW auch technische Anlagen gemäß §1 (1) Satz 2 prüfpflichtig welche nicht bauordnungsrechtlich gefordert sind (Baugenehmigung/

Brandschutzkonzept/Sonderbauverordnung o. ä.) und an welche keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen, auch nicht hinsichtlich des Brandschutzes gestellt sind?

Das könnten z.B. sein „quasi freiwillige“ (i. S. des Bauordnungsrechtes) technische Anlagen wie die Sicherheitsbeleuchtung einer Arbeitsstätte (aufgrund Gefährdungsbeurteilung / ASR A3.4/3), technische Anlagen, welche nur „*dem Sachschutz dienen*“ (VdS/GDV und / oder Brandschutzkonzept), „Alarmierungsanlagen“, welche aufgrund einer Gefährdung ausgehend vom Umfeld (Nachbarschaft) der baulichen Anlage errichtet wurden.

18 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gemäß PrüfVO NRW sind die in § 1 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 – 11 PrüfVO NRW genannten technischen Anlagen in den in § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 – 11 PrüfVO NRW genannten baulichen Anlagen durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Die ist unabhängig davon, ob die Anlagen wegen einer Vorschrift oder einer Nebenbestimmung der Baugenehmigung oder zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen (z.B. mit Versicherer) oder freiwillig errichtet wurde.

Wer in einer baulichen Anlage bestimmte sicherheitstechnische Anlagen erkennt, geht von deren einwandfreier Funktion im Gefahrenfall aus, z.B. bei Brandmeldeanlagen!

19 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.5 Küchenhauben in Verkaufsstätten

In Verkaufsstätten sind Sprinkleranlagen unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben.

Küchenhauben sind keine zulässigen Ausnahmen gemäß der VdS CEA 4001. Zulässig ist die Ausnahme nur, wenn diese Räume, durch andere automatische Löschanlagen geschützt sind (z. B. Gas-, Pulverlöschanlagen).

3.5.1 Sind danach Küchenhauben in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen grundsätzlich mit Löschanlagen auszustatten?

20 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verkaufsstätten sind in Teil 3 SBauVO geregelt.

§ 76

**Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und
Alarmierungseinrichtungen von Verkaufsstätten**

(1) ¹Verkaufsstätten müssen Sprinkleranlagen haben. ²Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Verkaufsstätten nach § 63 Absatz 1 Nummer 3,

2. sonstige Verkaufsstätten nach § 63 Absatz 1 Nummer 4.

**³Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nummer 2 müssen
Sprinkleranlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als
3 m unter der Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer
Fläche von mehr als 500 m² haben.**

**Die nach dieser Vorschrift erforderliche Sprinkleranlage ist entsprechend
der a.a.R.d.T auszuführen. Soweit in dem technischen Regelwerk keine
Räume in einer Verkaufsstätte ausgenommen sind, sind alle Räume der
Verkaufsstätte für die Ausführung der Sprinkleranlage zu
berücksichtigen.**

**Sollen einzelne Räume (z.B. WC Anlagen) nicht gesprinklert werden oder
eine andere Löschanlage erhalten, so ist dieses als Abweichung
genehmigungsbedürftig und im Brandschutzkonzept zu beschreiben.**

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



**3.5.2 Fallen Fettlöschanlagen in Küchenhauben (z.B. Ansul)
in Verkaufsstätten unter die Prüfpflicht für selbsttätige
Feuerlöschanlagen. Baurechtlich gefordert sind i.d.R. ja
Sprinkleranlagen.**

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PrüfVO NRW werden die Anlagen nicht als „Sprinkleranlagen“ bezeichnet.

Ortsfeste, selbsttätige Löschanlagen sind in Gebäuden gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - Verkaufsstätten im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Sonderbauverordnung - in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232), prüfpflichtig.

23 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.6 Unterschied Einrichtung – Anlage

3.6.1 Wann wird aus einer Einrichtung eine prüfpflichtige Anlage (Beispiel: Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung mit 100 Einzelbatterieleuchten, die nicht zusammenwirken oder eine Rauchabzugseinrichtung wird auf zwei Öffnungen aufgeteilt)?

24 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wenn eine sicherheitstechnische Anlage bauordnungsrechtlich gefordert ist und diese Anlage als Vielzahl einzelner Einrichtungen ausgeführt wird, so stellen diese Einrichtungen die Prüfpflichtige Anlage dar. Denn diese einzelnen Einrichtungen stellen nur zusammen die vollständige Sicherheitsbeleuchtung dar.

Auch bei Rauchableitungsöffnungen wird in den Vorschriften immer von einer Öffnung mit einem Mindestquerschnitt ausgegangen. Dieser Querschnitt wird beim Öffnen dieses möglicherweise mit nur einer Rauchabzugseinrichtung verschlossenen Querschnitts vollständig frei; wird hingegen der erforderliche Mindestquerschnitt über mehrere Rauchabzugseinrichtungen verteilt, müssen diese zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderung zwingend zusammenwirken und bilden somit eine Anlage. Diese Anlage ist gemäß der Vorschriften der PrüfVO NRW in den Gebäuden gem. § 1 Abs. 1 S.1 PrüfVO NRW prüfpflichtig.

25 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.7 wesentliche Änderung

3.7.1 Wann ist eine Änderung eine wesentliche Änderung?

26 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Merkmale einer wesentlichen Änderung könnten sein:
Es handelt sich nicht um einen 1:1 Austausch von defekten Anlagenteilen.
Zur Wiedererlangung der Betriebsfähigkeit erfolgt die technische Bemessung neu und die Anlage wird anders als ursprünglich ausgeführt.
Die Anlage wird erweitert.
Die Anlage wird verkleinert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es ist immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.8 Nachträge

3.8.1 Inwieweit sind Nachträge, z.B. aufgrund von Änderungen in der Bauphase, für unsere Prüfungen als Prüfgrundlage anzusehen, obwohl diese in aller Regel nicht Bestandteil der Baugenehmigung (im Gegensatz zum Brandschutznachweis/-konzept) sind?

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Was für Nachträge sind damit gemeint?

Änderungen in der Ausführung der technischen Anlagen sind zulässig, soweit immer noch die Baugenehmigung eingehalten wird.

Prüfgrundlage ist die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept – sind Änderungen (also Abweichungen von den genehmigten Unterlagen) während der Bauausführung nicht durch die uBAB genehmigt worden, wären entsprechende Mängel festzustellen.

29 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.1 gewerkeübergreifende Prüfungen

6.1.1 Wird die Forderung nach gewerkeübergreifenden Prüfungen in der Novellierung der PrüfVO NRW mit aufgenommen?

Aufgenommen wurde die Wirkprinzipprüfung.

30 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.1.2 Ist damit zu rechnen, dass eine Wirkprinzipprüfung aller miteinander verknüpften Gewerke gefordert wird?

Aufgenommen wurde die Wirkprinzipprüfung.

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.1.3 Welche Anforderungen werden in den Prüfgrundsätzen zu gewerkeübergreifenden Prüfungen verankert und welchen Prüfrhythmus wird es geben?

Keine

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.1.4 In welchem Umfang sind gewerkeübergreifende Prüfungen bei der Prüfung einer Lüftungs-, RWA-Anlage vorgeschrieben und wer nimmt solche Prüfungen vor?

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



§ 2 (1) ... einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen .. Prüfungen so durchzuführen, dass der Nachweis erbracht ist

Nicht in der VO steht: ... einschließlich möglicher gegenseitiger Beeinflussungen

Prüfungen können gemeinsam die Sachverständigen für die betreffenden beteiligten technischen Anlagen durchführen,

zuerst Prüfung der einzelnen Anlagen, danach gemeinsam Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.1.5 Werden an die Qualität der Steuerungen (SIL) zu gewerkeübergreifende Steuerungen Anforderungen gestellt und wenn ja welche?

Bauordnungsrechtlich ist dazu keine Anforderung gestellt.

35 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.2 Alarmierungen

Alarmierungsanlagen sind größtenteils so ausgeführt, dass der Alarmton nach der Auslösung bis zur manuellen Rückstellung gesendet wird. Der Alarmton wird in regelmäßigen Abständen durch 30-sekündige Pausen unterbrochen.

6.2.1 Dürfen im Zuge von Alarmierungen mit DIN –Ton Pausen von bis zu 30 Sekunden (DIN VDE 0833-4) oder sogar von bis zu 300 Sekunden (DIN EN 54) vorhanden sein?

36 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Bauordnungsrechtlich geforderte
Alarmierungsanlagen sind**

keine

**Brandmeldeanlagen mit Alarmierungsfunktion
nach DIN VDE 0833-4.**

37 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



**6.3 Prüfung von Brandmeldeanlagen nach wesentlichen
Änderungen**

**Gemäß PrüfVO §2 sind u.a. auch Brandmeldeanlagen
nach wesentlichen Änderungen durch einen
Prüfsachverständigen zu prüfen.**

**6.3.1 Handelt es sich bei Änderungen der System- oder
Betriebssoftware um wesentliche Änderungen (auch
wenn beispielsweise lediglich ein Brandmelder
hinzugefügt wurde)?**

38 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ja, wenn für die Nachrüstung der Melder / Meldegruppen programmtechnische Veränderungen erfolgen.

Änderungen der Betriebs- und Systemsoftware sind programmtechnische Änderungen.

Ergänzungen von Datensätzen, durch Ausfüllen von vorhandenen Eingabemasken, sind keine programmtechnischen Änderungen.

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.3.2 Sofern Softwareänderungen wesentliche Änderungen sind, wie weit geht dann der Prüfumfang; sind u.U. erneut gewerkeübergreifende Prüfungen erforderlich?

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beispiel aus der Praxis:

Wie haben Sie Softwareänderungen von MS Office 2003 zu MS Office 2010 erlebt?
Waren alle Funktionen noch an alter Stelle? Haben alle Verknüpfungen noch genauso funktioniert?

Softwareänderungen können dazu führen, dass vorher funktionierende Signalwege umprogrammiert wurden und nicht mehr funktionieren. Daher ist eine Softwareänderung eine prüfpflichtige Änderung.

Auch wenn die Software-Updates von einer anerkannten Stelle zertifiziert wurden, ist in jeder ausgeführten Anlage vor Ort die Information über den Update-Zustand abrufbar für Prüfsachverständige zu hinterlegen. Die Zertifizierung kann nicht den tatsächlichen Zustand vor Ort erfassen. Insofern ist eine Zertifizierung nur eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren eines Updates, jedoch kein hinreichendes Kriterium für das Funktionieren einer Anlage im jeweiligen Einzelfall.

Wesentliche Änderungen führen zu Prüfungen wie sie auch sonst erforderlich sind: Es ist die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage zu bestätigen. Der Prüfungsumfang muss dazu von Prüfsachverständigen festgelegt werden, wie es in dem Einführungsteil zu den Prüfgrundsätzen zu entnehmen ist.

41 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.3.3 Wie sind an der Brandmeldezentrale vorgenannte Softwareänderungen erkennbar?

Es sollte an der Anlage ein Infofeld über die Version der Software aufrufbar sein und in der technischen Dokumentation (Prüfgrundlagen) enthalten sein.

42 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.4 Brandmeldeanlagen mit Alarmierung und Funktionserhalt

Gemäß Leitungsanlagerichtlinie NRW, Pkt. 5.2.2 müssen „Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen“ einen Funktionserhalt von 30 Minuten aufweisen.

6.4.1 Darf, sofern eine Brandmeldeanlage die bauordnungsrechtlich erforderliche Alarmierung mit DIN-Ton oder Sprachkonserve übernimmt und der Leitungsweg der Brandmeldeanlage vollständig mit automatischen Brandmeldern überwacht ist, auf die Einhaltung der Funktionserhaltsanforderung für Anlagen zur „Alarmierung und Erteilung von Anweisungen“ verzichtet werden?

Nein!

43 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



6.5 Funktionserhaltsnachweis für Verteiler

Gemäß Leitungsanlagerichtlinie NRW, Pkt 5.2.1, Spiegelstrich 3 ist der Funktionserhalt der Verteiler gewährleistet, wenn der Funktionserhalt durch eine Prüfung des Verteilers in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12 nachgewiesen ist.

6.5.1 Wie ist dieser Nachweis nachvollziehbar und belastbar zu erbringen?

44 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Im Rahmen der nächsten Novellierung wird der Text an dieser Stelle an die MLAR angepasst, so dass kein Verweis auf DIN 4102 mehr enthalten ist. Notwendig sind dann bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise.

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Verweis auf LTB Teil 2 Anlage 5/34:
Verwendungsregeln für Brandschutzklappen
- Anpassungen der Bezeichnungen auf
EI 30/60/90 ($v_{e,h_o} i \leftrightarrow o$) - S
- Ergänzung in Abschnitt 5.1.1... sowie mit
chemischer Kontamination
ergänzende Regelung des erforderlichen
Verwendbarkeitsnachweises
- Abschnitt 7 komplett überarbeitet

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Klarstellung bzgl. Ableitung von Laborabluft – Abschnitt 5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr sowie mit chemischer Kontamination

Abluftleitungen, über die bestimmungsgemäß mit chemischen Bestandteilen kontaminierte Luft abgeführt werden soll, dürfen nur mit Brandschutzklappen ausgerüstet werden, deren Brauchbarkeit auch für eine derartige Belastung nachgewiesen ist.

Gegen eine Verwendung von Brandschutzklappen in Laborabzügen bestehen keine Bedenken, wenn in der Abluft die AGW-Werte (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900) eingehalten werden und für die verwendeten Stoffe seitens der Brandschutzklappenhersteller keine Verwendungsausschlüsse gemacht sind.

Unbedenklich sind Ausführungen entsprechend Bild 4.

47 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abschnitt 7

Erleichterungen für Lüftungsanlagen besonderer Bauart

7.1 Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen

7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen)

7.3 Lüftung von nichtgewerblichen Küchen

48 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.1 Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen

Anlass zur Neufassung: fehlerhafte Verwendung von Absperrvorrichtungen K..18017

Grundaufbau:

Zulässig immer mit Absperrvorrichtungen EN 15650

Erleichterung:

- Verlängerung der Funktionsprüffristen auf 6 Jahre (Vorrang der Herstelleranweisungen!) **oder**
- motorischer Antrieb lässt ferngesteuerte Funktionsprüfung zu **oder**
- neue Absperrvorrichtung anderer Klassifizierung (ohne -S) plus Rauchsperr

49 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

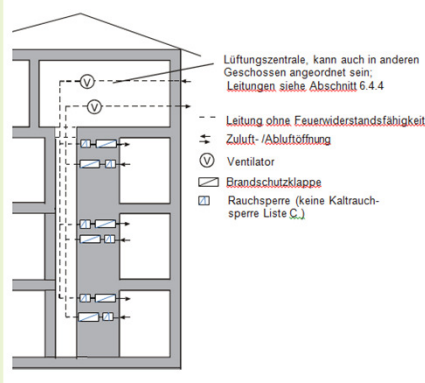
Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.1

Bild 6.3: Wohnungslüftung



50 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen)

Anlass zur Neufassung:

Bauweise abweichend von der Grundannahme für die Akzeptanz von Absperrvorrichtungen K..18017 anstelle von Brandschutzklappen

- keine im wesentlichen lotrechte Führung der Hauptleitung
- Anschluss von Wohnräumen

51 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen)

Grundsätzlich zulässig wie Abschnitt 7.1

Alternativ mit Absperrvorrichtungen K... 18107, wenn

- vertikale feuerwiderstandsfähige Hauptleitungen oder Leitungen in F-Schächten
- da keine horizontale Hauptleitungen ausgeführt werden, sind die Lösungen für horizontal geführte Hauptleitungen ausgeschlossen!

52 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Änderungsvorschläge M-LüAR

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.3 Lüftung von nichtgewerblichen Küchen
Die Be- und Entlüftung von Küchen kann erfolgen über Anlagen gemäß

1. Abschnitte 3 bis 6,
2. Abschnitt 7.1 oder
3. Abschnitt 7.2, die im Übrigen nur Bäder und Toilettenräume entlüften.

Der Anschluss von Dunstabzugsanlagen oder Dunstabzugshauben ist **nur an eigene** Abluftleitungen, die die Regelungen der Abschnitte 8 und 9 erfüllen, zulässig

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



- 11.1 Energieversorgung MRA und Funktionserhalt**
11.1.1 In DIN 18232-05 (2012-11) Pkt. 8 – Energieversorgung MRA wird nur von Funktionserhalt geredet.
Wie lange muss die Batterie für die MRA bei allgemeinem Spannungsausfall die Vorhaltung vornehmen (1, 12, 72 Stunden)?

Dauer der Sicherheitsstromversorgung richtet sich nach den zu versorgenden Anlagen und wie lange diese im Gefahrenfall, i.d.R. Brandfall, mindestens in Betrieb sein sollen.

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.2 Brandschutzklappen

Verwendbarkeit von BSK Fabr. Strulik, Typ BKK-K90 abZ
413-330, gültig bis 31.08.2017 ohne CE-Kennzeichen.

11.2.1 Ist der Einbau zulässig?

55 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen habe ich keine Bedenken, solange für Bauprodukte bzw. Bauarten eine AbZ / ein AbP nicht zurückgezogen oder ausgelaufen ist und noch gültig ist.

Problem könnte jedoch die fehlende Prüfgrundlage sein, wenn bei Erstprüfungen nicht die aktuell erforderlichen Nachweise vorliegen.

Formaljuristisch habe ich von Auffassungen Kenntnis nehmen können, dass durch das „tägliche Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung“ gegen die Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung verstoßen würde.

56 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.2.2 Der Hersteller verkauft die Klappen immer noch aufgrund des gültigen abZ; dürfen diese Klappen noch verkauft werden?

57 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rein von der Regelungsintention der EU-Bauproduktenverordnung – also dem Schaffen eines freien Marktes und der europaweiten Handelbarkeit der Bauprodukte, bliebe die Frage, ob es europarechtlich gewollt ist, dass ein Marktteilnehmer, der seine Produkte weiterhin nur in dem bisherigen Absatzmarkt mit den bisherigen Nachweisen vertreiben will, seit Inkrafttreten der EU-Bauproduktverordnung verpflichtet ist neue Nachweise zu erbringen.

Frage der Zulässigkeit des Vertriebs sind nicht relevant für die Prüfungen der technischen Anlagen.

58 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.3 Sonderbauverordnung, Teil Hochhaus

**Sind die elektrischen Anlagen innerhalb der Wohnungen
auch Gegenstand der Prüfung?**

59 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.3 Sonderbauverordnung, Teil Hochhaus

**Sind die elektrischen Anlagen innerhalb der Wohnungen
auch Gegenstand der Prüfung?**

**In Hochhäuser sind alle elektrischen Anlagen prüfpflichtig im
Zeitraum von 6 Jahren.**

**Gegenüber der TPrüfVO hat sich lediglich die Frist geändert,
sowie die Notwendigkeit diese Prüfung nicht mehr von
Sachkundigen sondern Prüfsachverständigen durchführen
zu lassen.**

60 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.4 Prüfung von RWA-Einrichtungen mit pyrotechnischen Zündern

11.4.1 Wie ist mit der Prüfung von RWA-Einrichtungen mit pyrotechnischen Zündern hinsichtlich der Auslösung zu verfahren (Erfüllung der Anforderungen aus den Prüfgrundsätzen)?

Anhang PrüfVO NRW:

Der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Nummer 3 aller Teile dieser Prüfgrundsätze).

61 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anhang PrüfVO NRW:

Teil C Natürliche Rauchanzugsanlagen

3.2 Bauteile

- Sichtprüfung des Zustands
- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Funktion aller Klappen und Nachströmöffnungen
- Anzeige der Klappenstellung
- Nachweis der Wartung

Der im Anhang genannte Prüfumfang kann dazu führen, dass die vorhandenen Auslöseelemente auch stichprobenartig und damit zerstörend geprüft werden müssen, sofern deren Wirksamkeit angezweifelt werden muss.

Vergleichsbeispiel: Auch die thermisch wirkenden Lote an Brandschutzklappen werden nicht ausgelöst.

62 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Fragen BauO / VO

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



11.4.2 Wie geht der Prüfsachverständige mit diesen Anlagen um, wenn er die Prüfgrundsätze einhalten muss?

So wie es die PrüfVO NRW vorsieht!

Schlusswort

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Erfahrungsaustausch ist eine Veranstaltung der Prüfsachverständigen zum Austausch und zur Diskussion über die Probleme und Erfahrungen bei den erstmaligen und den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen der Technischen Anlagen

Die zuständige Stelle – die Bezirksregierung Düsseldorf – und die oberste Bauaufsicht stehen auf diesen Veranstaltungen gerne zur Diskussion bereit

Fragen eines einzelnen Prüfsachverständigen sind es immer wert in der Allgemeinheit beantwortet zu werden

Gemeinsamkeit im Prüfen fördert die Sicherheit!

Beteiligte Prüfsachverständige:

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rudolf Köhler

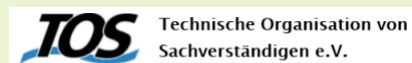


Hermann Freye

Hardy Rusch



Angelika Wolter



Werner Schauerte

65 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014

Danke an alle!

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vielen Dank für Ihren Einsatz!

Wer zieht das nächste Mal den „Hut“ auf und stemmt die Organisation?

Dank auch an die Personen im Hintergrund!

66 von 66

PrüfVO NRW

Essen, 28.11.2014